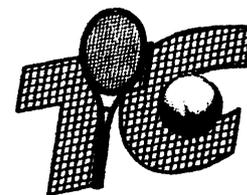


A B T E I L U N G S O R D N U N G D E S T E N N I S C L U B D E T T E L B A C H I M T U R N V E R E I N V O N 1 8 6 2 E . V .



**TENNISCLUB
DETTELBACH
— IM —
TURNVEREIN
VON 1862 E. V.**

1 Rechtsform, Name

Der Club ist rechtlich unselbstständige Abteilung des Turnvereins Dettelbach von 1862 e.V. (in der Folge „Hauptverein“).

Die Abteilung führt den Namen:
TENNISCLUB DETTELBACH IM TURNVEREIN DETTELBACH VON 1862
(in der Folge: „Tennisclub“ oder „Club“)

2 Zweck

Zweck des Clubs im Rahmen des Vereinszwecks des Hauptvereins ist die Betätigung und Förderung auf allen Gebieten des Tennissports. Hierbei ist es ein Ziel, die Geselligkeit, den Wettkampf im Club und mit anderen Vereinen und die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder gleichermaßen zu pflegen, Der Club bezweckt besonders die Förderung der Jugend, sowohl in sportlicher als auch gesellschaftlicher Hinsicht.

3 Mitgliedschaft

Alle Abteilungsmitglieder sind Mitglieder des Hauptvereins.

Die Abteilung hat

- aktive Mitglieder und
- passive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind die Personen, die sich im Tennissport betätigen. Aktive Mitglieder, die vorübergehend passiv werden, können wieder aktive Mitglieder werden ohne auf eine ggf. vorhandene Warteliste zu kommen.

Durch Beschluss der Abteilungshauptversammlung können Mitglieder und andere Personen zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernannt werden, die sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht haben.

4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung wird auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilungsleitung.

Die Abteilungsleitung kann das Aufnahmegesuch ablehnen, wenn wegen zu vieler Mitglieder eine Aufnahmesperre für erwachsene Mitglieder beschlossen ist oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Grundvoraussetzung für die Aufnahme ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren für Abteilungsbeiträge und Nebenkosten.

Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.

5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Satzungen des Hauptvereins und der Abteilung einzuhalten.
2. Die Mitglieder haben einen jährlichen immer im Voraus im Lastschriftverfahren zu zahlenden Beitrag zu entrichten.

6 Rechte der Mitglieder

1. Aktive und passive Mitglieder haben in allen Vereinsversammlungen gleiches Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht. Sie können Anträge stellen und Abstimmung darüber verlangen.
2. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an Vereinsversammlungen teilnehmen, ohne jedoch stimm- oder wahlberechtigt zu sein.
3. Ehrenmitglieder und Mitglieder der Abteilungsleitung haben ihre Rechte nach Nr. 6 Abs. 1 und das Recht an der Sitzung der Abteilungsleitung teilzunehmen.
4. Die Teilnahme an den Vereinsmeisterschaften ist allen Mitgliedern gestattet.

7 Beiträge

Die Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge werden in einer in der Abteilungshauptversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.

8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Kündigung des Mitgliedes
- durch Ausschluss

Die Kündigung hat zum 30.09. eines Kalenderjahres schriftlich bei der Abteilungsleitung zu erfolgen, um für das nächste Kalenderjahr wirksam zu sein.

Der Ausschluss erfolgt entsprechend der Satzung und auf Beschluss der zuständigen Gremien des Hauptvereins.

9 Organe der Abteilung

Die Organe sind:

- Die Abteilungsleitung
- Die erweiterte Abteilungsleitung mit Beiräten
- Die Abteilungshauptversammlung

10 Die Abteilungsleitung

1. Der Abteilungsleitung besteht aus:

- Abteilungsleiter / -in
- stellvertretendem(r) Abteilungsleiter / -in
- Schriftführer / -in
- Schatzmeister / -in
- Sportwart / -in
- Jugendwart/ -in

2. Die erweiterte Abteilungsleitung

Die erweiterte Abteilungsleitung wird durch Beiräte gebildet, die auf der Generalversammlung gewählt werden; wie z. B.:

- Vergnügungswart
- technischer Leiter
- Kassenprüfer

3. Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung entsprechend den Aufträgen und Vollmachten des Vorstandes des Hauptvereins.

4. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nach außen und zusammen mit dem Jugendleiter im Turnrat des Hauptvereins.

Im Innenverhältnis hat jedes Mitglied der Abteilungsleitung die seinem Sachbereich zukommenden Geschäfte eigenverantwortlich zu führen.

5. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung des Hauptvereins. Wiederwahl ist möglich. Abwesende Mitglieder dürfen nur mit ihrer schriftlich vorliegenden Zustimmung gewählt werden.

Die Wahlen werden von einem in der Abteilungshauptversammlung zu wählenden Wahlausschuss (bestehend aus einem Wahlausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern) durchgeführt.

Die Wahl erfolgt, wenn nur ein Vorschlag vorliegt, und alle Beteiligten einverstanden sind, durch Akklamation. Ansonsten geheim durch Stimmzettel.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erhält. Ansonsten ist eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchst erreichten Stimmenzahlen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine erneute Stichwahl, bei weiterer Stimmgleichheit das Los.

11 Abteilungshauptversammlung

1. Eine ordentliche Abteilungshauptversammlung ist jedes Jahr durch die Abteilungsleitung einzuberufen. Die Abteilungshauptversammlung findet in der Regel im Oktober oder November statt.

2. Eine außerordentliche Abteilungshauptversammlung ist einzuberufen, wenn es die Abteilungsleitung beschließt oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die zu behandelnde Fragen sind bekannt zu geben.

3. Die Einberufung der ordentlichen Abteilungshauptversammlung erfolgt bei Durchführung in den Monaten Oktober oder November mindestens eine Woche vorher durch Bekanntmachung im Anzeigenblatt der Stadt Dettelbach bei gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung durch Aushang im Clubheim. Die zu diesen Zeitpunkt der Abteilungsleitung vorliegenden Anträge sind zu berücksichtigen.

Findet die Abteilungshauptversammlung nicht in den Monaten Oktober oder November statt oder soll eine außerordentliche Abteilungshauptversammlung einberufen werden, ist für diese zusätzlich schriftlich durch Brief oder e-mail zu laden.

4. Die Abteilungshauptversammlung beschließt über die Punkte der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit, soweit keine andere Mehrheit vorgesehen wird.

5. Zur Zuständigkeit der Abteilungshauptversammlung gehören insbesondere:

- Entlastung der Abteilungsleitung
- Wahl der Abteilungsleitung
- Änderungen der Abteilungsordnung
- Entgegennahme des Jahresberichts der Abteilungsleitung und des Prüfberichts der Kassenprüfer

6. Über jede Abteilungshauptversammlung ist ein Protokoll zu errichten in dem der Ablauf geschildert wird. Beschlüsse sind wörtlich nieder zu schreiben.

Das Protokoll kann ab vier Wochen nach der Sitzung von jedem Mitglied beim Schriftführer oder Abteilungsleiter eingesehen oder angefordert werden.

12 Beurkundung der Beschlüsse:

Die in Sitzungen der Abteilungsleitung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen.

13 Auflösung der Abteilung

Auflösung der Abteilung obliegt dem Turnrat des Hauptvereins.

14 Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Diese Abteilungsordnung ersetzt die bisherige Geschäftsordnung des Tennisclubs und wurde am 21.11.2008 beschlossen und tritt am selben Tage in Kraft.

Abteilungsleiter(in)

Schriftführer(in)